

# **ABSENDERFREISTEMPELMASCHINEN**

## **NEUE TECHNOLOGIE**

### **BENUTZUNGSBESTIMMUNGEN**

Gültig ab 01.01.2015

# BENUTZUNGSBESTIMMUNGEN ABSENDERFREISTEMPELMASCHINEN NEUE TECHNOLOGIE

Gültig ab 01.01.2015 (Ausgabe Nr. 1/2015)

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>Allgemeiner Teil</b>	<b>3</b>
1.1	Geltungsbereich und Grundsätzliches	3
1.2	Anmeldung, Inbetriebnahme und Abmeldung	3
1.3	Entrichtung des Entgelts	3
1.4	Rückzahlung von Entgelten	4
1.5	Freistempelung der Sendungen	4
<b>2</b>	<b>Absender-Freistempelklicsee/-abdruck</b>	<b>4</b>
2.1	Allgemeines	4
2.2	Aufbau des Stempelbilds	4
2.3	Absenderaufdruck	5
2.4	Absender-Freistempelabdruck	5
<b>3</b>	<b>Aufgabe von Sendungen</b>	<b>5</b>
<b>4</b>	<b>Rabatt</b>	<b>5</b>
<b>5</b>	<b>Haftung</b>	<b>6</b>
<b>6</b>	<b>Kündigung</b>	<b>6</b>
<b>7</b>	<b>Anwendbares Recht/Gerichtsstand</b>	<b>6</b>

# BENUTZUNGSBESTIMMUNGEN ABSENDERFREISTEMPELMASCHINEN NEUE TECHNOLOGIE

## 1 Allgemeiner Teil

### 1.1 Geltungsbereich und Grundsätzliches

Anstelle der Freimachung von Sendungen durch Briefmarken laut den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Brief National und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Brief International kann die Freimachung von Briefsendungen auch mittels Freistempelmaschinen entsprechend dieser Benutzungsbestimmungen erfolgen. Diese Art der Freimachung ist daher ausschließlich bei Briefsendungen im Rahmen des Universaldienstes gemäß dem Postmarktgesetz in der jeweils geltenden Fassung zulässig.

Solange durch diese Benutzungsbestimmungen nicht anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Brief National und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Brief International in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

Der Geltungsbereich dieser Benutzungsbestimmungen erstreckt sich auf die vertraglichen Beziehungen zwischen der Österreichische Post AG (im Folgenden: Post) und den Inhabern von Absenderfreistempelmaschinen (im Folgenden: Kunde). Der Betrieb der Freistempelmaschine(n) erfolgt ausschließlich gemäß den nachfolgenden Benutzungsbestimmungen.

Bei Betrieb der Freistempelmaschine entgegen bzw. bei Zuwiderhandeln gegen diese Benutzungsbestimmungen kann die Verwendung der Freistempelmaschine seitens der Post mit sofortiger Wirksamkeit untersagt werden.

Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung von Vereinbarungen über die Freistempelung bzw. Freistempelmaschinen bedürfen der Schriftform. Änderungen dieser Benutzungsbestimmungen werden dem Kunden in geeigneter Weise mitgeteilt.

Die verplombten, geschlossenen oder sonst gesicherten Teile der Freistempelmaschine dürfen nur von den Herstellern, deren Beauftragten oder Beauftragten der Post geöffnet werden.

Verlust, Diebstahl oder das Eintreten sonstiger Umstände, die geeignet sind den ordnungsgemäßen Betrieb der Freistempelmaschine zu gefährden, sind vom Kunden unverzüglich dem jeweiligen Hersteller schriftlich bekannt zu geben.

### 1.2 Anmeldung, Inbetriebnahme und Abmeldung

Die An- und Abmeldung von Freistempelmaschinen, die Erneuerung des Stempelklischees oder einzelner Stempelteile bzw. sonstige Änderungen erfolgen ausschließlich über den Hersteller in Österreich. Die Inbetriebnahme und Verwendung der Freistempelmaschine(n) durch den Kunden ist erst nach Genehmigung durch die Post erlaubt.

Die Genehmigung zum Betrieb der Freistempelmaschine(n) erfolgt nach Übermittlung der ordnungsgemäß ausgefüllten und firmenmäßig unterfertigten „Vereinbarung zur Nutzung einer Absenderfreistempelmaschine“ im Original durch den Hersteller an die Post in der Regel innerhalb von vier Werktagen (ausgenommen Samstag) ab dem Einlangen. Die entsprechende Vereinbarung wird seitens des Herstellers dem Kunden zur Unterfertigung ausgefolgt.

Die Freistempelmaschine ist vom Kunden während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Überprüfung des ordnungsgemäßen Betriebs durch Beauftragte der Post oder des jeweiligen Herstellers bereit zu halten. Insbesondere hat der Kunde die Anpassung der Freistempelmaschine an geänderte Entgelt- und Produktstrukturen der Post zu ermöglichen bzw. selbst durchzuführen.

Beabsichtigt der Kunde die Freistempelmaschine nicht mehr zu verwenden, abzumelden oder an einem anderen Ort einzusetzen, so ist dies dem Hersteller unverzüglich bekannt zu geben. Ebenso sind Anschriftsänderungen (z. B. Änderung des Firmenwortlauts usw.), auch ohne Ortswechsel der Freistempelmaschine, mitzuteilen.

Die Freistempelmaschine darf Dritten nicht zur Benutzung überlassen werden.

Auf Anfrage der Post übermittelt der Kunde zumindest einmal jährlich den aktuellen Zählerstand der Freistempelmaschine – im Wege der Selbstablesung – an die Post.

### 1.3 Entrichtung des Entgelts

Das auf die Freistempelmaschine zu ladende Post-Entgelt (Porto) ist im Rahmen des Fernwertvorgabeverfahrens laut den Vorgaben des Herstellers im Voraus oder per Lastschrift an den Hersteller zu entrichten.

Erst nach der Vorgabeeinstellung ist die Freistempelmaschine für die Freistempelung von Sendungen bis zum Betrag der jeweilig eingegebenen Wertvorgabesumme freigegeben.

Die einstellbaren Geldwerte müssen volle Euro-Beträge sein (100er Schritte). Der Höchstbetrag der möglichen Wertvorgabe ist je nach Maschinentyp verschieden und darf maximal EUR 100.000 betragen.

Hat der Kunde durch Maschinenfehlfunktion oder Falscheinstellung der Wertvorgabe mehr Entgelt verstampelt als er im Voraus entrichtet hat, ist die Freistempelmaschine durch den Hersteller zu sperren, der Umstand der Post unverzüglich anzuzeigen und der Differenzbetrag umgehend nachträglich zu

## BENUTZUNGSBESTIMMUNGEN ABSENDERFREISTEMPELMASCHINEN NEUE TECHNOLOGIE

entrichten; das Gleiche gilt, wenn der Kunde die Maschine Dritten überlassen hat und dadurch ein Differenzbetrag entstanden ist.

Hat der Kunde die Anpassung der Freistempelmaschine an geänderte Entgelt- und Produktstrukturen der Post nicht ermöglicht bzw. nicht – sofern möglich – selbst durchgeführt, ist die Maschine durch den Hersteller zu sperren und der daraus entstandene Differenzbetrag nachträglich an die Post zu entrichten.

### 1.4 Rückzahlung von Entgelten

Die Rückzahlung von Entgelten nicht beförderter Sendungen („Fehlfrankierungen“) oder von Portoguthaben im Rahmen der Abmeldung einer Frankiermaschine erfolgt ausschließlich durch die Post.

Die Rückzahlung von Entgelten kann darüber hinaus ausschließlich bei Verwendung des von der Post aufgelegten Formulars „Antrag auf Erstattung freigestempelter Beträge“ (Portorückerstattungsantrag) erfolgen. Dieses Formular ist a) bei Fehlfrankierungen gemeinsam mit den falsch frankierten Sendungen und b) bei einer Abmeldung gemeinsam mit einer vom Hersteller erstellten Guthabenbestätigung oder Frankierabdrucken in Höhe des zu erstattenden Betrages mittels der dafür vorgesehenen Versandtasche für Portorückerstattungen an folgende Adresse zu übermitteln:

Österreichische Post AG  
Marketing und Vertrieb Geschäftskunden  
Business Center 440  
6000 Hall in Tirol

Alle Dokumente und Nachweise müssen als Original übermittelt werden. Kopien werden nicht akzeptiert. Die Versandtaschen für Portorückerstattungen („AFM-Tasche“) liegen für Nutzer von Frankiermaschinen in jeder Post-Geschäftsstelle zur kostenlosen Verwendung auf.

In Freistempelabdrucken verstempeltes Entgelt wird nur dann rückerstattet, wenn die Sendung bzw. der Beleg mit dem Freistempelabdruck im Original der Post überlassen wird, wenn die Abdrücke vollständig und leserlich sind und nachweislich ist, dass die Sendung nicht befördert bzw. der Beleg nicht verwendet wurde.

Bei einem berechtigten Anspruch auf Rückzahlung wird der entsprechende Betrag auf die vom Kunden bekannt gegebene Bankverbindung überwiesen; davon ausgenommen sind Beträge bis zu einem Wert von EUR 5,00. Die Rückzahlung dieser Beträge erfolgt zweimal jährlich, jeweils im März und Oktober, in Form von Briefmarken.

Detaillierte Informationen zur Antragstellung auf Portorückerstattung sind weiters dem „Portorückerstattungsantrag“ selbst zu entnehmen. Die jeweils aktuellste Version ist auf [www.post.at/frankiermaschinen](http://www.post.at/frankiermaschinen) erhältlich.

Bei einer defekten Freistempelmaschine hat der Kunde mit dem Hersteller Kontakt aufzunehmen und die Erstellung eines Ausleseprotokolls der Freistempelmaschine zu veranlassen.

Bei der Rückerstattung des auf einer Frankiermaschine vorhandenen Portoguthabens werden bei der Portoladung gewährte Rabatte von diesem Portoguthaben wieder abgezogen.

### 1.5 Freistempelung der Sendungen

Die Stempelvorgänge werden von der Maschine aufgezeichnet und sind zumindest einmal pro Monat und monatsgetreu an das Datacenter des Herstellers der Frankiermaschine zu übermitteln; ansonsten wird die Maschine zur weiteren Verwendung gesperrt.

Hinsichtlich der bei Freistempelung der Sendungen zu verwendenden Tinte sind die Vorgaben des Maschinenherstellers zu beachten. Der Stempelabdruck muss auf der freigemachten Sendung gut lesbar sein.

## 2 Absender-Freistempelklichschee/-abdruck

### 2.1 Allgemeines

Bei Freistempelmaschinen der neuen Generation (Matrix-Geräte) besteht der Abdruck aus einem postalischen Teil (Klarschrift und 2D Matrix-Code) sowie dem Absenderaufdruck (optional).

### 2.2 Aufbau des Stempelbilds

Das Stempelbild besteht aus folgenden Komponenten:

#### a) Standardteil

Der Standardteil muss auf jedem Stempelabdruck vorhanden sein und beinhaltet folgende Informationen:

1. Betrag
- 1a. laufende Nummer des Stempelabdruckes
2. Logo
3. FIM-Mark
4. Produktnummer
5. Herstellerkürzel
- 5a. Postkennung
6. Stempeldatum
7. Data Matrix

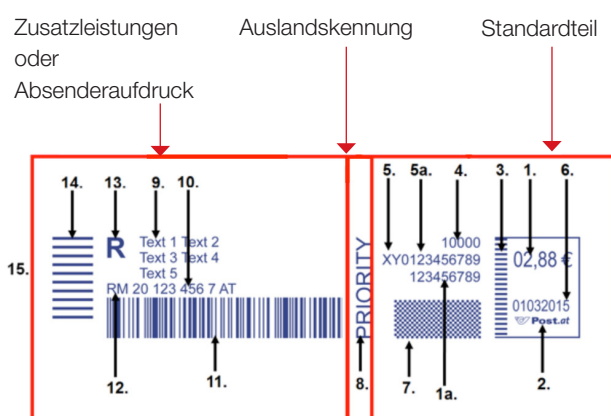
#### b) Auslandskennung

8. Priority OPTIONAL

## BENUTZUNGSBESTIMMUNGEN ABSENDERFREISTEMPELMASCHINEN NEUE TECHNOLOGIE

- c) Zusatzleistung oder Absenderaufdruck
- 9. Beschreibung der Zusatzleistung OPTIONAL
- 10. Einschreibnummer (nur bei Maschinen mit Aufgabeliste) OPTIONAL
- 11. Code 128 (nur bei Maschinen mit Aufgabeliste) OPTIONAL
- 12. Kürzel der Zusatzleistung OPTIONAL
- 13. Internationale Kennung Einschreiben OPTIONAL
- 14. Ausscheidungskennzeichen OPTIONAL
- 15. Absenderaufdruck OPTIONAL

Der Absenderaufdruck kann nach den technischen Möglichkeiten der Freistempelmaschine auch im Anschluss an Zusatzleistungen gedruckt werden.



### 2.3 Absenderaufdruck

Der Kunde hat dem Hersteller nachzuweisen, dass er zur Führung der im Absenderaufdruck aufscheinenden Angaben (Firmenwortlaut, Adresse, Werbung usw.) befugt ist. Bei missbräuchlicher oder irreführender Verwendung ist der Kunde verpflichtet den Absenderaufdruck auf seine Kosten zu ändern. Er haftet darüber hinaus für einen allfällig daraus entstehenden Schaden.

Im Absenderaufdruck kann der Kunde durch Inschriften oder bildliche Darstellungen für sein Unternehmen werben, soweit er damit nicht gegen gesetzliche Bestimmungen, die je nach Sendungsart geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Post oder gegen die Interessen der Post verstößt.

Die Bezeichnung der Sendung (z. B. Priority), die Vermerke für die Zusatzleistungen (ausgenommen Wertangabe und Nachnahme), können ebenfalls im Absenderaufdruck angegeben sein; diese Angaben sind deutlich lesbar anzubringen.

### 2.4 Absender-Freistempelabdruck

Der Absender-Freistempelabdruck (im Folgenden: „Freistempelabdruck“) muss in der oberen rechten Ecke der Anschriftseite deutlich lesbar angebracht

werden. Führt ein mangelhafter Freistempelabdruck zu betrieblichen Störungen, kann die Beförderung der Sendungen verweigert werden. Der Freistempelabdruck darf nicht weiter als 4 cm vom oberen Rand entfernt enden. Auf jeder Sendung darf nur ein Freistempelabdruck angebracht werden.

Der Freistempelabdruck kann auch auf Belegen (z. B. Klebestreifen, Etiketten) angebracht werden, welche dann auf den Sendungen angebracht werden. Diese Belege müssen aus weißem Papier hergestellt sein und dürfen keine Umrahmung haben.

Freistempelabdrucke in Nullstellung (Nullabdrucke) dürfen auf Sendungen nicht angebracht werden. Sowohl Sendungen ins Inland als auch ins Ausland müssen in durchgehend blauer Farbe freigestempelt werden.

### 3 Aufgabe von Sendungen

Sendungen mit Freistempelabdrucken ohne Zusatzleistungen können grundsätzlich durch Einwurf in einen Briefkasten oder eine Post-Versandbox und in einer Post-Geschäftsstelle aufgegeben werden.

Sendungen, die Freistempelabdrucke mit Zusatzleistungen beinhalten, sind ausschließlich am Postschalter einer Post-Geschäftsstelle aufzugeben.

Als Aufgabetag gilt der Tag der Aufgabe, vorausgesetzt die Sendungen wurden vor den von der Post festgesetzten Schlusszeiten für die Aufgabe von Sendungen aufgegeben. Die Schlusszeiten sind in den Kundeninformationen der jeweiligen Abgabestellen angegeben.

Weicht das Frankierdatum mehr als 1 Kalendertag vom aktuellen Tagesdatum ab, kann die Annahme bzw. der Transport durch die Post verweigert werden.

### 4 Rabatt

#### a) Allgemeines

Unter nachfolgenden Voraussetzungen wird ein Preisnachlass in Höhe von 1% des Ladebetrages in Form eines Sofortrabattes bei der Portoladung auf eine Frankiermaschine gewährt.

#### b) Voraussetzungen:

- Andruck eines 2-dimensionalen Barcodes (Data Matrix)
- Speicherung aller Stempelvorgänge in der Frankiermaschine
- Monatliche und monatsgetreue Übermittlung der aufgezeichneten Stempelvorgänge an das Datacenter des Herstellers der Frankiermaschine

## **BENUTZUNGSBESTIMMUNGEN ABSENDERFREISTEMPELMASCHINEN NEUE TECHNOLOGIE**

### **5 Haftung**

Der Kunde haftet der Post für jeden von ihm in Folge missbräuchlicher Verwendung der Freistempelmaschine verursachten Schaden. Missbräuchliche Verwendung liegt insbesondere bei Verletzung dieser Benutzungsstimmungen vor.

Bei Verdacht auf betrügerische Verwendung der Freistempelung bzw. der Freistempelmaschine durch den Kunden (z. B. Erzeugung von Dubletten, Fälschung der Abdrücke, Manipulationen an der Maschine etc.) wird die Freistempelmaschine umgehend gesperrt und der Vorfall zur Anzeige gebracht.

Die Post haftet nicht für Schäden in Folge missbräuchlicher Verwendung der Freistempelmaschine oder für Schäden, die auf Grund von etwaigen Konstruktionsmängeln der Freistempelmaschine entstanden oder auf ein technisches Gebrechen der Freistempelmaschine zurückzuführen sind.

### **6 Kündigung**

Die Post ist berechtigt, die Vereinbarung über die Nutzung der Freistempelmaschine mit einer Frist von 3 Monaten zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

Der Kunde ist berechtigt seine Freistempelmaschine bei der Post jederzeit und ohne Angabe von Gründen abzumelden und die Nutzung einzustellen. Die Abmeldung bedarf der Schriftform. Mit der Abmeldung der Maschine gilt die Vereinbarung über die Nutzung der Freistempelmaschine automatisch als gekündigt.

### **7 Anwendbares Recht/Gerichtsstand**

Sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesen Benutzungsbestimmungen unterliegen österreichischem Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und kollisionsrechtlicher Bestimmungen. Für sämtliche Streitigkeiten wird das für Handelssachen in 1030 Wien sachlich und örtlich zuständige Gericht vereinbart.

## **Österreichische Post AG**

### **Postkundenservice**

Business-Hotline: 0800 212 212

[www.post.at/kundenservice](http://www.post.at/kundenservice)

[www.post.at/business](http://www.post.at/business)

Unternehmenszentrale

Division Brief, Werbepost & Filialen

Haindingergasse 1, 1030 Wien

[www.post.at](http://www.post.at) | [www.post.at/geschaeflich](http://www.post.at/geschaeflich)

Rechtsform: Aktiengesellschaft

Sitz in politischer Gemeinde Wien

FN 180219d des Handelsgerichts Wien